

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Sibylle Laurischk, Jörg Rohde, Heinz Lanfermann, und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 16/813, 16/2010, 16/2069 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstab dd wird die Nummer 7 wie folgt gefasst:

„7. Die öffentliche Fürsorge;“.

Berlin, den 28. Juni 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Das Heimrecht kann in seiner jetzigen Form nicht in Länderkompetenz übertragen werden. Das ist das Ergebnis der Expertenanhörung im Deutschen Bundestag. Alle zivilrechtlichen Regelungsbereiche, wie die Regelungen zum Heimvertrag, müssen vom Bund geregelt werden. Dies gilt auch für die Regelungen zum finanziellen Schutz der Heimbewohner und zur Mitwirkung. Hier darf es keine untereinander abweichenden Regelungen auf Länderebene geben.

